

Güterwagen

nach Sameln täglich Morgens 11 Uhr (Ankunft in Sameln Abends 8 Uhr). Ladungen über 100 A werden vom Hause des Bersenders abgeholt, kleinere müssen gr. Duvenst. 4 bei Pieper abgeliefert werden.

Preise: 20 bis 30 A 2 ggr, jede 10 A mehr 4 A, über 100 A jede 100 A 4 ggr. Bei Sachen, welche nicht gut zu verladen sind, oder welche wenig Gewicht haben und viel Raum einnehmen, wird die Fracht nach Verhältniß berechnet.

Droschken.

Die neueste v. Mag. erl. „Bekanntmachung das Droschken-Fuhrwesen in hiesiger Stadt betreffend“ ist vom Aug. 1851, und im Statist. Jahrbuch 1852 vollständig abgedruckt. Die Droschkentrittscher sind verpflichtet, einen Abdruck derselben bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen; auch muß in jeder Droschke ein von K. Polizei-Dir. gestempeltes Exemplar der Tare an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht sein.

Preisvorschriften.

A. Einzelne Fahrten.

1. Innerhalb der Stadt einschließlich der Fahrten nach dem Bahnhofe:

- a. für 1 Person 2 ggr,
- b. „ 2 Personen 3 ggr,
- c. „ 3 oder 4 Personen 4 ggr.

Wird die Droschke nach einem Hause bestellt, jedesmal ohne Rücksicht der Personenzahl 4 ggr.

2. Nach oder von Linden und Vorstadt:

- a. für 1 oder 2 Personen 4 ggr,
- b. „ 3 „ 4 „ 6 ggr.

3. Nach oder von List, Barenwald, Hainholz, Zimmer-Brunnen, Döhrenethurm, Bischofsbol, Pferdehurm, Herrenhausen, Burg, Lindener Berg:

- a. für 1 Person 6 ggr,
- b. „ 2 Personen 8 ggr,
- c. „ 3 oder 4 Personen 10 ggr.

4. Nach und von Steuerrind:

- a. für 1 oder 2 Personen 8 ggr,
- b. „ 3 Personen 10 ggr,
- c. „ 4 „ 12 „

5. Vom Halteplatze am Bahnhofs nach einem andern Punkte der Stadt:

- a. für 1 oder 2 Personen 4 ggr,
- b. „ 3 „ 4 „ 6 „

6. Vom Halteplatze am Bahnhofs nach Linden oder Vorstadt:

- a. für 1 oder 2 Personen 6 ggr,
- b. „ 3 „ 4 „ 8 „

B. Fahrten nach der Zeit.

7. Eine Viertelstunde:

- a. für 1 oder 2 Personen 4 ggr,
- b. „ 3 „ 4 „ 6 „

Eine halbe Stunde:

- a. für 1 oder 2 Personen 6 ggr,
- b. „ 3 „ 4 „ 8 „

Eine ganze Stunde:

- a. für 1 oder 2 Personen 8 ggr,
- b. „ 3 „ 4 „ 12 „

Bei Fahren auf Zeit beginnt die Zeit mit der Abfuhr vom Halteplatze zu laufen, und endet mit dem Verlassen des Wagens durch den Fahrgast.

Vorstehende Preise gelten nur für die gewöhnliche Fahrzeit:

Vom 1. April bis 1. Oct. von Morgens 7 Uhr bis Abends 10 1/2 Uhr.

Vom 1. Oct. bis 1. April von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 1/2 Uhr.

Einzelne Fahrten müssen bis 10 1/2 Uhr angenommen werden, auch wenn sie über jene Zeit hinaus dauern.

Außerdem sollen Droschken nach der Bestimmung der K. Polizei-Dir. am Ausgange des Schauspiel- oder des Concert-Gebäudes bis zum Ende des Schauspiels oder Concerts halten, auch wenn dasselbe nach 10 1/2 Uhr eintreten sollte.

Bei Fahrten außer der gewöhnlichen Fahrzeit wird die Tare um je 2 ggr erhöht.

Für einen Koffer, Colli und dergl. Gepäck ist 1 ggr außer der Tare zu bezahlen.

Gewöhnliche Reisefäcke und Gutfutterale sind frei.

Läßt der Fahrgast bei einzelnen Fahrten den Kutscher länger als 10 Minuten warten, so muß er für eine zweite Fahrt bezahlen. Bei einzelnen Fahrten braucht der Kutscher nur dann am Ablieferungs-Orte zu halten, wenn der Fahrgast für eine zweite Fahrt bezahlt und auch dann nur 10 Minuten lang.

Bei Zeitfahren hat der Kutscher beim Einsteigen des Fahrgastes die Uhr vorzuzeigen. Dauert die Fahrt über eine Viertelstunde, so ist für eine halbe, dauert sie über eine halbe Stunde, so ist für eine ganze Stunde zu zahlen.

Bei jeder Fahrt dürfen zwei kleinere Kinder frei mitgenommen werden; jedes über diese Zahl mitfahrende Kind gilt für einen Fahrgast.

Wenn ein Fahrgast einen Wagen begehrt, wird angenommen, daß er ihn auf eine einzelne Fahrt nehme, es sei denn, daß er ausdrücklich den Wagen auf Zeit fordert. Im ersteren Falle muß der Kutscher sofort und auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte fahren. Im letzteren hat er dem Fahrgast auf seiner

Uhr die Zeit zu zeigen und dann nach dessen Befehlen das Fuhrwerk in Bewegung zu setzen.

Den Fahrgästen steht frei, von mehreren an einem Platze haltenden Wagen einen auszuwählen. Wird kein bestimmter Wagen gewählt, so tritt derjenige Kutscher ein, welcher am längsten auf dem Platze gehalten hat.

Die Kutscher müssen anständig und auf gleiche Art gekleidet sein. Das Fuhrwerk muß anständig, mehrsigig, gepolstert, verdeckt und mit stehendem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen sein; die Pferde sollen kräftig und ohne auffallende Mängel sein. Sie müssen kurz gespannt sein und Mundstücke haben; Trensen genügen nicht; an beiden Seiten mit der von K. Polizei-Dir. erteilten Nummer, welche auch an der Laterne der Droschke und auf dem Boche des Kutschers angebracht ist, deutlich bezeichnet sein. Die Plätze, welche mit Droschken einzunehmen sind, werden von der K. Pol.-Dir. angewiesen. Die am Bahnhofe aufgestellten Droschken müssen stets die Ankunft des Bahnzuges abwarten.

Der Kutscher ist gehalten, sich anständig, höflich, bescheiden und zuvorkommend zu benehmen und stets im Dienste nüchtern zu sein; bei entstehenden Mißverständnissen mit Fahrgästen hat er sich ruhig und bescheiden zu verhalten; jede Selbsthilfe des Kutschers ist untersagt; glaubt er, daß ihm Unrecht geschehe, so hat er die Hilfe der K. Pol.-Dir. anzurufen. Bei der Aufnahme von Kindern u. unbefähigten Personen muß er hülfreiche Hand leisten. Bevor er am Morgen seinen Platz auf der Straße einnimmt, muß seine Person, Kleidung, Wagen, Geschirr und Pferde gehörig gereinigt und in Stand gesetzt sein, und nach Möglichkeit dafür sorgen, daß diese Gegenstände, während des Tages darin erhalten werden; er hat sich täglich an den ihm angewiesenen Platze zu rechter Zeit einzufinden, und darf ihn nur auf Fahrbestellung oder Abends nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit verlassen.

Er muß dort in der Regel auf dem Kutschbock sitzen bleiben, u. darf sein Fuhrwerk nicht verlassen, den Vorübergehenden sein Fuhrwerk nicht anbieten, nicht Tabak rauchen und nicht im Wagen sitzen.

Er muß auf dem Halteplatze und auf dem Rückwege dahin, jeden sich meldenden Fahrgast annehmen und ist auf dem Halteplatze nicht berechtigt, eine verlangte Fuhr unter dem Vorwande, daß er bereits bestellt sei, abzulehnen. Ausgenommen sind: Personen, durch deren Kleidung das Fuhrwerk beschmutzt wird; oder welche an ekelregenden Krankheiten leiden; ferner findet eine Ausnahme statt, falls am Wagen, am Geschirr, oder den Pfer-

den solche Verletzungen vorgekommen sind, welche das Fahren unmöglich machen, in welchem Falle indessen der Kutscher sofort sich nach Hause zu begeben und der Polizei-Behörde die Anzeige zu machen schuldig ist. Bei Bestellungen, die dem Kutscher auf dem Halteplatze oder während der Rückfahrt dahin gemacht werden, hat er den Besteller mitzunehmen, wenn dieser es verlangt, und alsbald sich nach dem Bestimmungsorte zu begeben. Auf den Halteplätzen haben die Kutscher ihre Wagen so zu stellen, daß die Passage nicht gehemmt wird.

Sie müssen auf Pflaster, auf haussirten Wegen, außer bei Wendungen, im Trabe fahren, auf unhaussirten Wegen oder aufgeschütteter Chaussee im Schritte, bei hohem Schnee oder Glätte im Schritt, nur da mit Trab abwechselnd, wo der Weg es gestattet.

Der Kutscher darf ohne Genehmigung des Fahrgastes andere Personen auf den Wagen nicht aufnehmen. Er darf keine Gegenstände, welche landesherrlicher oder städtischer Besteuerung unterliegen, oder deren Einbringung in die Stadt untersagt ist, z. B. Fleisch, Brod, Mehl, Bier, Handwerkswaren und dergleichen, aufnehmen und in die Stadt bringen.

Sobald der Fahrgast den Wagen verlassen hat, ist der Kutscher gehalten, nachzusehen, ob Gegenstände, welche jenem gehörten, darin liegen geblieben sind. Ist dies der Fall, so hat der Kutscher, falls er sie dem Eigentümer nicht sofort zurückgeben kann, selbige aufzubewahren und Abends nach der Hauaufkunft der Polizei-Behörde abzugeben. Wenn der Fahrgast den Wagen verlassen hat, ist die Rückfahrt im Schritte zu machen. Der Kutscher darf dem Fahrgast nicht ein Mehreres abfordern, als die Tare besagt. Er darf keine Trinkgelber begehren, auch angebotene nicht annehmen. Bei Fahren nach einzelnen Vergnügungsorten darf der Kutscher daselbst 5 Minuten, aber nicht länger auf Rückfahrende warten. Meldet sich aber auch nur ein Rückfahrender, und will derselbe nicht die Ankunft anderer Fahrgäste während jener 5 Minuten erwarten, so ist der Kutscher gehalten, sofort abzufahren. Dem Kutscher ist dagegen gestattet, an solchen Vergnügungsorten, so lange er will, auf Rückfahrende zu warten, wenn es später als 10 Uhr Abends ist. Überhaupt dürfen die Kutscher nach 10 Uhr Abends halten und auf Fahren warten, wo sie wollen, und solches polizeilich gestattet ist. Bei einzelnen Fahrten braucht er nicht anzuhalten, wenn der Fahrgast nicht für eine zweite Fuhr bezahlen will. Er ist indessen verpflichtet, während der Fuhr auf Begehren des Fahrgastes das Wagenverdeck auf- oder niederzuschlagen und zu dem Behufe anzuhalten.